

1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

(1. Änderung Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369) sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt mit Beschluss vom 10.12.2018 folgende 1. Änderung der Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Änderung

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Die Größe eines KFZ-Stellplatzes orientiert sich an den Vorschriften der Garagenverordnung Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Stellplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 11.12.2018

(L.S.)

gez. Hans-Jürgen Kütbach
(Bürgermeister)